



Haushaltsordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Zusammensetzung des Haushaltsausschusses	3
§ 3 Haushaltsplan.....	3
§ 4 Basis des Haushaltsplans	4
§ 5 Richtlinien für den Haushaltsausschuss	4
§ 6 In-Kraft-Treten	4

Präambel

¹Der Wedeler TSV beabsichtigt mit der Haushaltsordnung, die Finanzierung der Abteilungen / Sportbereiche und die Verwaltungskosten des Vereins effektiv zu planen sowie nach der Devise „Wir sind ein Verein“ das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. ²Die Haushaltsordnung bildet den verbindlichen Rahmen für die Haushaltsplanung des Vereins.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Abteilungen / Sportbereiche werden zu einer seriösen Finanzplanung in völliger Transparenz angehalten.
- (2) Die Abteilungen / Sportbereiche können selbständig über die ihnen zugewiesenen Mittel verfügen, wobei § 5 Abs. 4 Satz 2 der Finanzordnung zu beachten ist.
- (3) Die endgültige Planung des Haushalts obliegt dem Haushaltsausschuss, dem dafür bis Ende November durch den Vorstand ein Entwurf vorgelegt wird.
- (4) ¹Der Beschluss des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Haushaltsplans ist dem Vereinsrat bis Ende Januar vorzulegen. ²Der Vereinsrat beschließt über den Haushaltsplanentwurf bis Ende Februar. ³Er kann den Haushaltsplanentwurf an den Haushaltsausschuss zur Neuberatung zurückverweisen.

§ 2 Zusammensetzung des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, der den Vorsitzenden bestimmt, und einem Vertreter jeder Abteilung / jedes Sportbereichs.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) ¹Jede Abteilung / jeder Sportbereich erstellt gem. Finanzordnung bis zum 15. Oktober einen Haushaltsplan für das Folgejahr. ²Für die Sportbereiche erfolgt dies durch die Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand erstellt den Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Folgejahr.

§ 4 Basis des Haushaltsplans

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen / Sportbereiche sollen sich grundsätzlich an den Erfordernissen zur Durchführung des Sportbetriebes orientieren.
- (2) Der Vorstand und die Abteilungen / Sportbereiche planen mit realistischen Entwicklungen der Mitgliederzahlen, Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Erhöhte Einnahmen und Ausgaben sind detailliert zu begründen.

§ 5 Richtlinien für den Haushaltsausschuss

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich hauptsächlich aus den Mitgliedsbeiträgen, Kursgebühren, den öffentlichen Zuschüssen, evtl. Spenden und den zu erwartenden Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen / Sportbereiche zusammen.
- (2) Der Sportbetrieb einer Abteilung / eines Sportbereichs muss unter zumutbarer Belastung des Vereins gewährleistet werden.
- (3) ¹Haushaltswünsche sollen sich an den Einnahmen der einzelnen Abteilungen / Sportbereiche und der Gesamteinnahmen und -ausgaben des Vereins orientieren. ²Aus diesem Abgleich können Umschichtungen oder Kürzungen für die einzelnen Haushaltspläne erfolgen.
- (4) Nicht verbrauchte, nicht zweckgebundene Finanzmittel am Ende eines Haushaltsjahres werden dem kommenden Haushalt des Vereins zugeordnet.
- (5) ¹Investitionen müssen im Rahmen des Haushaltsplans beantragt und im Haushalt berücksichtigt werden. ²Dieses gilt insbesondere für langfristige Investitionen, um zeitgerecht Rücklagen bilden zu können.
- (6) Der Vorstand macht dem Haushaltsausschuss einen Vorschlag für eine Rücklagenbildung.
- (7) Ein nicht ausgeschöpftes Budget soll nicht automatisch für das Folgejahr geringere Ansätze der Einnahmen und Ausgaben zur Folge haben, es sei denn, es ist eine generelle Tendenz erkennbar.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Haushaltsordnung tritt sofort nach dem Beschluss durch den Vereinsrat in Kraft.